

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde Himmelkron  
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**Bekanntmachung des Beschlusses nach § 4a Abs. 3 BauGB über die erneute Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen, für das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 703, Gemarkung Himmelkron den Bebauungsplan „Aichig Bühl IV“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

In der öffentlichen Sitzung vom 21.06.2022 wurde sogleich der Beschluss gefasst, dass auf der Grundlage des gebilligten Planentwurfs des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ vom 21.06.2022 des Dipl.-Ing. (Univ.) Architekt + Stadtplaner Michael Krug die Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, sowie nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 30.01.2024 erfolgte die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Entwurf vom 21.06.2022 wurde durch Beschlussfassungen geändert und ergänzt. Maßgeblich ist fortan der Planentwurf des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ des Dipl.-Ing. (Univ.) Architekt + Stadtplaner Michael Krug mit Begründung vom 15.01.2024.

Aufgrund der Änderungen ist der Entwurf der Bauleitplanung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut offenzulegen und es sind erneut Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen. Der Beschluss zur erneuten Offenlegung bzw. Beteiligung wird hiermit bekanntgegeben.

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat am 30.01.2024 in öffentlicher Sitzung bestimmt, dass keine Verkürzung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgen soll. Eine Beschränkung der Beteiligung auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit soll nicht erfolgen, da die Grundzüge der Planung berührt sind. Folglich sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit maßgeblich.

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

**vom 19. Februar 2024 bis einschließlich 22. März 2024**

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron ([www.himmelkron.de](http://www.himmelkron.de)) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an [maximilian.mueller@himmelkron.de](mailto:maximilian.mueller@himmelkron.de) übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat am 30.01.2024 in öffentlicher Sitzung bestimmt, dass keine Verkürzung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgen soll. Eine Beschränkung der Beteiligung auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll nicht erfolgen, da die Grundzüge der Planung berührt sind. Folglich sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange maßgeblich. Von der Möglichkeit der Parallelbeteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB wird Gebrauch gemacht.

Gem. § 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 31. Januar 2024  
Gemeinde Himmelkron

S c h n e i d e r  
Erster Bürgermeister